



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

Tages anplanung 22. SEP. 1981 HS ✓ abt.
--

VOM

14. September 1981

Nr. 5067

Genehmigung Quellwasserschutzzonen Aedermannsdorf

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1.- Die Einwohnergemeinde Aedermannsdorf hat zum Schutze der Neubrunnen-, Cholrüti- und Allmendquellwasserfassungen Quellwasserschutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSV in einem Schutzzonenplan ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzzonengebiet in einem Schutzzonenreglement festgelegt. Die Eigentümer der vom Schutzzonenplan betroffenen Grundstücke haben unterschriftlich ihr Einverständnis zur Zonen-ausscheidung und -reglementierung erteilt (vgl. Bestätigung vom Juni 1981). Gegen den Plan sind somit keine Einwendungen erhoben worden. Plan und Reglement sind vom Gemeinderat Aedermannsdorf in Anwendung von § 16 BauG am 25. Februar 1981 beschlossen worden (vgl. Protokollauszug vom 26. August 1981).

2.- Gegen den Schutzzonenplan und das -reglement sind materiell und formell keine Bemerkungen anzubringen. Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden. Schutzzonenplan und -reglement können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan für die Neubrunnen-, Cholrüti- und Allmenquellwasserfassungen und das zugehörige Schutzzonenreglement der Gemeinde Aedermansdorf werden genehmigt.
2. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 des Wasserrechtsgesetzes im Grundbuch mit dem Vermerk: "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Einwohnergemeinde Aedermansdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 320.-- sowie die Publikationskosten für den Genehmigungsbeschluss zu bezahlen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Genehmigungsgebühr	Fr. 320.--	(Kto. 2010-230)
Publikationskosten	Fr. 18.--	(Kto- 2030-300)
	<hr/>	
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 338.--	(Staatskanzlei Nr. 954 )Rechnung
	=====	

Ausfertigungen  
siehe Seite 3

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) HF

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Akten, Plan und Reglement

Amt für Raumplanung (2), mit Plan und Reglement

Meliorationsamt

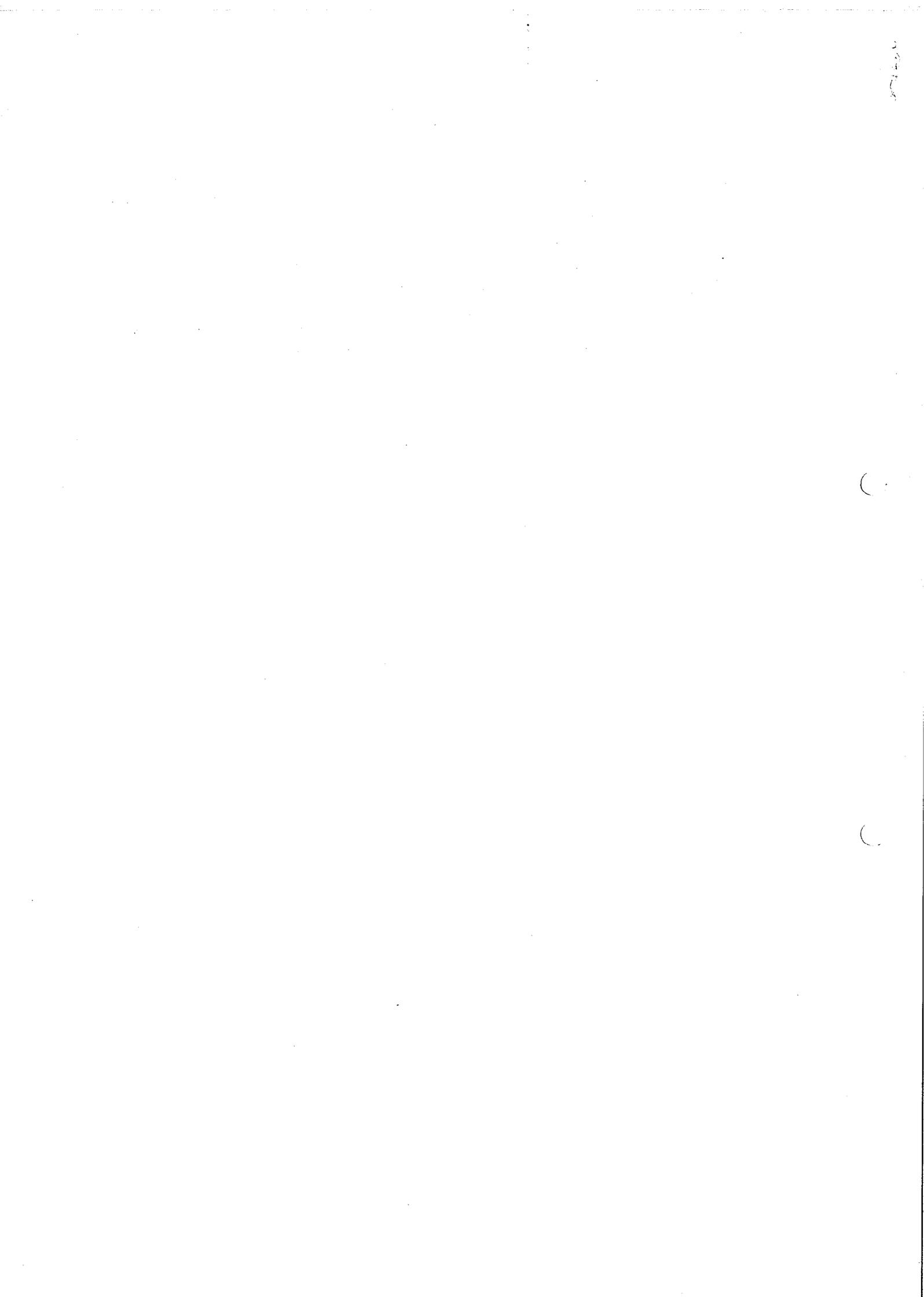
Kant. Finanzverwaltung (2)

Rechtsdienst Bau-Departement HF

Amtschreiberei, 4710 Balsthal, mit Plan und Reglement

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4711 Aedermannsdorf, mit

je 2 Plänen und Reglementen sowie Rechnung, EINSCHREIBEN  
Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs



Kanton Solothurn

Gemeinde Aedermannsdorf

Einwohnergemeinde AedermannsdorfSCHUTZZONEN - REGLEMENT

---

für die Neunbrunnen-, Cholrüti- und Allmendquellfassungen  
der Wasserversorgung

---

Die Einwohnergemeinde Aedermannsdorf erlässt zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser, das nachstehende Reglement mit dem Schutzzonenplan 1:5'000 über die Neunbrunnen-, Cholrüti- und Allmendquellfassungen.

Art. 11.1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die in dem Schutzzonenplan ausgedehnten Schutzgebiete.

1.2 Unterteilung

Die Schutzzonengebiete sind unterteilt in die Zonen:

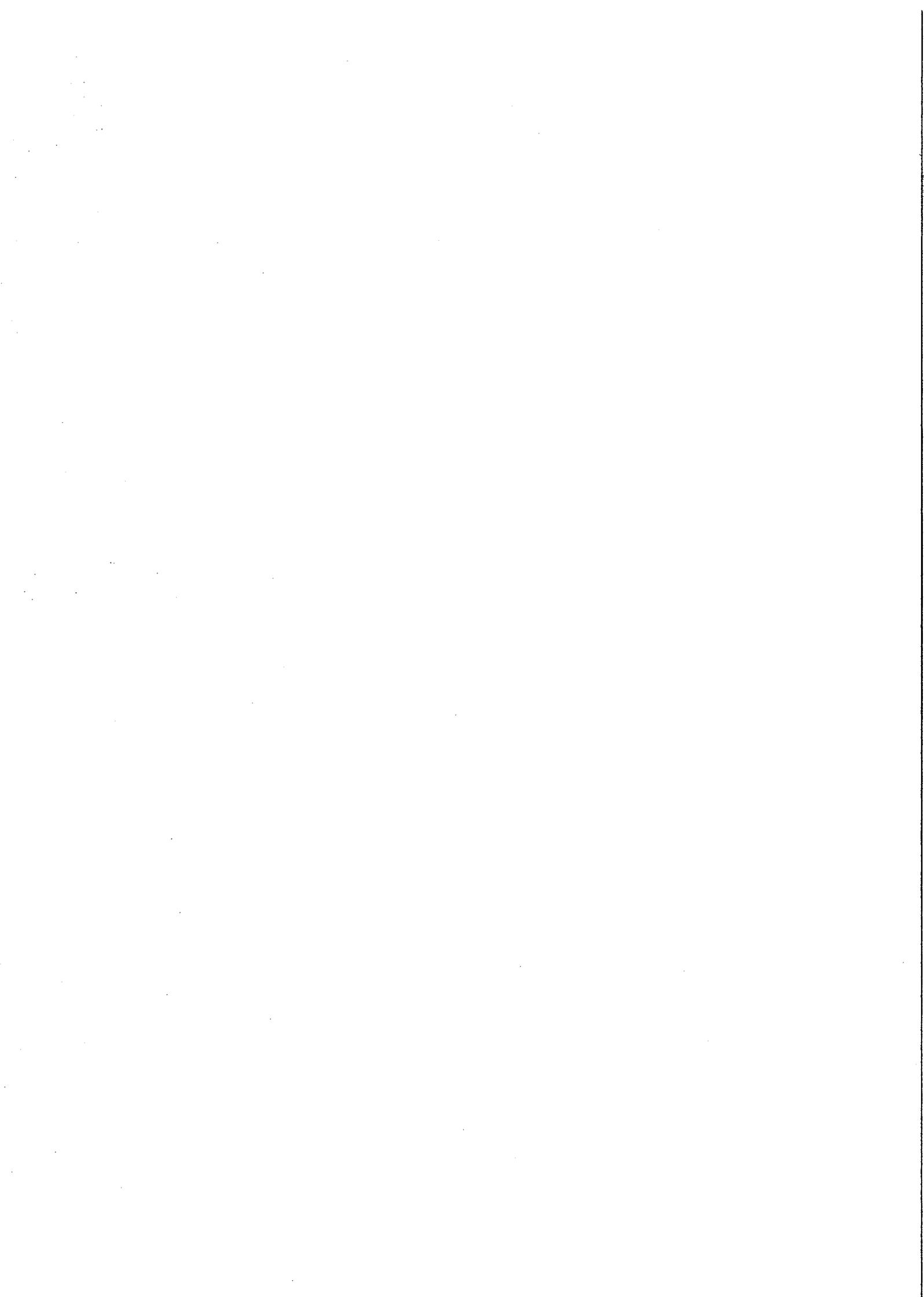
- S I = Fassungsbereich (in den Plänen rot)
- S II = Engere Schutzzone (in den Plänen orange)
- S III = Weitere Schutzzone (in den Plänen gelb)

Art. 22.1 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.



Innerhalb der Schutzzone gelten die folgenden Vorschriften (Auswahl der in Betracht fallenden Bestimmungen der "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977) :

Legende:

- + = zugelassen
- +<sup>1), 2)</sup>.. = mit Einschränkungen gemäss Anmerkung <sup>1), 2)</sup>.. zugelassen
- = verboten
- b = nur in Ausnahmefällen zulässig; das kant. Amt für Wasserwirtschaft kann nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen.

2.2 Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung

	S I	S II	S III
a) <u>Bodennutzung</u>			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidgang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftl. Intensivkulturen (Obst-, Gemüsekulturen)	-	b	+
Container-Pflanzschulen	-	-	b
Wald	+	+	+
b) <u>Düngung</u>			
Gründüngung	+	+	+
Ausbringen von Jauche <sup>1)</sup>	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von Mist <sup>1)</sup>	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von Klärschlamm <sup>2), 5), 6)</sup>		+ <sup>4)</sup>	
- hygienisiert (Futterflächen)	-	+ <sup>4)</sup>	+
- nicht hygienisiert (Ackerland)	-	-	+
Ausbringen von Kehrrecht-Reifekompost <sup>3)</sup>	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von <sup>3)</sup> Kehrrechtroh- oder Frischkompost <sup>3)</sup>	-	-	+
Anwendung von Handelsdünger	-	+	+
Lanzendüngung	-	-	b



	S I	S II	S III
<u>c) Pflanzenschutz und ähnliches</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen)			
- in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	-	+ <sup>7)</sup>	+ <sup>7)</sup>
- in der Forstwirtschaft	-	+ <sup>8)</sup>	+ <sup>8)</sup>
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikulturchemikalien einschliesslich Phytohormonen <sup>8)</sup> , sofern sie nicht der Kontrolle nach Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen, sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichten von Packungen und Reinigen von Geräten	-	-	+
<u>d) Bewässerung mit:</u>			
- Oberflächenwasser	-	+	+
- häuslichen, gewerblichen, industriellen Abwässern	-	-	-
<u>e) Andere Nutzungen</u>			
Jauchegruben <sup>6)</sup> , erdverlegte Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen	-	-	+
Ueberflur-Jauchebehälter <sup>6)</sup>	-	-	+
Jaucheteiche <sup>6)</sup>	-	-	-
Mistablagerung <sup>6)</sup>			
- bei der Stallung	-	-	+
- Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-
Rauhfuttersilos	-	-	+
Beseitigung von Jauche und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse	-	-	-

Anmerkungen

- 1) Gemäss Düngeleitlinien für den Acker- und Futterbau, Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 2) Unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen Milchlieferungs-Regulativs.



- 3) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrriecht-Kompost bzw. Kehrriecht-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.
- 4) Anwendung der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
  - a) Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt, noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.
  - b) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke sollen nicht gedüngt werden und zwar vor allem dann nicht, wenn nicht unmittelbar danach Kulturen heranwachsen.
  - c) Für Flüssigdünger (Jauche und Klärschlamm) gilt zudem:
    - Das oberflächliche Abfliessen von Jauche und Klärschlamm zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
    - Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> je Hektar ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2 - 3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.
  - d) Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche und Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
  - e) Für Mist und Kompost gilt zudem:
    - Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen je Hektar ausgebracht werden. 2 - 3 Gaben sind jährlich zulässig.
    - Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.
- 5) Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.
- 6) Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 7) Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen.
- 8) In allen Zonen sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.
- 9) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerungsverhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden: TCA, MCPB, 2,4-D, Dalapon, Amitrol. Die Liste wird weitergeführt.

Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung empfohlen.



2.3 Bauliche Nutzung

S I      S II      S III

Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineraloelprodukte für eigene Heizzwecke

-            -            +

Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, befördert, umgeschlagen oder gelagert werden

-            b            +

Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern

-            -            -

Gewerbliche oder industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, befördern oder umschlagen

-            -            +

2.4 Andere Nutzungen

Abwasserleitungen

-            -            +

Sickerschächte für:

- Häusliche Abwässer

-            -            -

- Gewerbliche und industrielle Abwässer

-            -            -

- Dachwasser

-            b            +

Materiallager

- von festen, unlöslichen Stoffen

-            +            +

- offene Materiallager von wassergefährdenden Stoffen

-            -            -

Deponien\*

- Aushub und sauberes Ausbruchmaterial

-            +            +

- Lager von Kehricht-Kompost und getrocknetem Klärschlamm

-            -            -

Wasenplätze

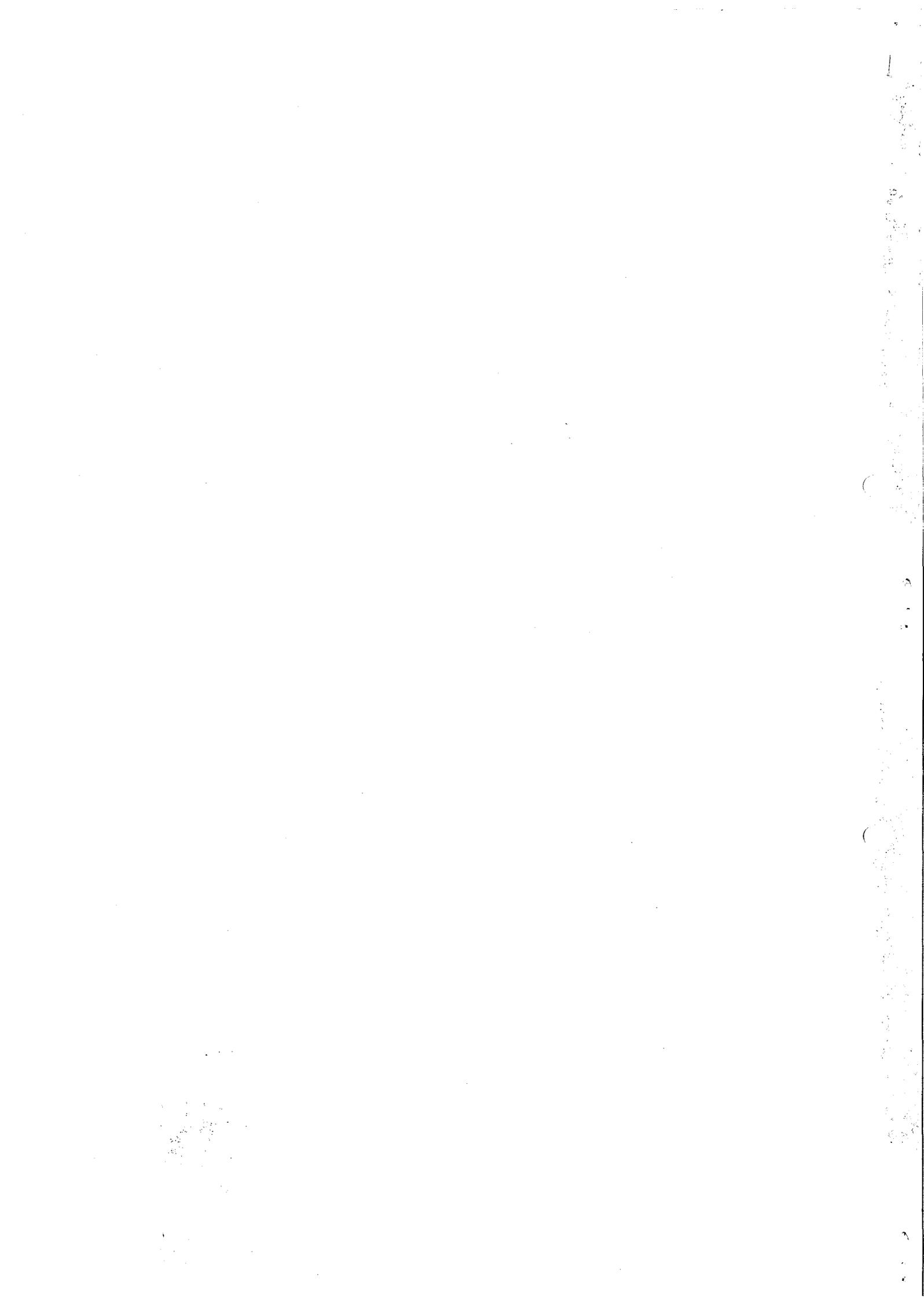
-            -            -

Materialentnahmen (Kies-, Sand-, Lehmgruben)

-            -            -

Art. 3 - Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Aedermannsdorf vom kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.



Art. 4 - Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes oder des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 5 - Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement und die dazugehörenden Pläne gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 6 - Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt ist (Legende: b), ist die Einwohnergemeinde Aedermannsdorf für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 7 - Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

Art. 8 - Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung  
vom 4. Juni 1981

Der Ammann:

*[Handwritten Signature]*  
.....

Die Gemeindeschreiberin:

*[Handwritten Signature]*  
.....

Genehmigt durch den Regierungsrat mit  
Beschluss Nr. 5067 vom 14.9.81

Der Staatsschreiber:

.....



